

# Kultur-Förderverein Stahle e.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Kultur-Förderverein Stahle". Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V."
2. Sitz des Vereins ist Höxter, Ortschaft Stahle.

### § 2 Vereinszweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und des Brauchtums in der Ortschaft Stahle.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- a) die Förderung der Jugendpflege, insbesondere durch musikalische und sportliche Ausbildung
- b) die Unterstützung aller gemeinnützigen Stahler Vereine
- c) die Koordination der ideellen Interessen aller gemeinnützigen Stahler Vereine
- d) die nicht kommerzielle Förderung von kulturellen Veranstaltungen; dazu gehören auch Konzerte und Veranstaltungen der Stahler Musiker und Sportler.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche bereit ist, den Zweck des Vereins zu fördern.
2. Zur Deckung der Kosten des Vereins werden monatliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Beiträge sind Bringschulden. Sie sind unaufgefordert und pünktlich zu entrichten. Die Beitragszahlung kann jährlich oder halbjährlich per Lastschriftverfahren vorgenommen werden.

- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
- e) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes;
- f) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschlußbeschuß des Vorstandes.

2. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen durch eine schriftliche Mitteilung im Aushangkasten der Vereine einberufen. Dabei wird gleichzeitig die Tagesordnung bekanntgegeben. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
6. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, auch bei Zweckänderungen, sowie zum Beschluß über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 1. Kassierer.
2. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. ~~und zwar: x) der 1. Vorsitzende zusammen mit dem 2. Vorsitzenden der 1. Vorsitzende zusammen mit dem 1. Kassierer~~
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach dessen Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den Vorstandsmitgliedern einen erweiterten Vorstand von bis zu fünf weiteren Mitgliedern zur Seite zu stellen. Diese Mitglieder des erweiterten Vorstands sind jedoch für den Verein nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

x) Änderung durch Beschluss der Jahreshauptversammlung v. 11.3.2015

5. Der erweiterte Vorstand einschließlich des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des 1. Kassierers arbeitet kollektiv. Entscheidungen werden mehrheitlich getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2. Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der 1. Kassierer aus, wählt der erweiterte Vorstand aus seinen Mitgliedern für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Vertreter.
7. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren.

#### § 10 Zustellungen

Soweit nach der Satzung Mitglieder schriftlich zu unterrichten sind, erfolgt dies mit einfachem Brief an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich mitgeteilte Adresse. Die Zustellung gilt zwei Tage nach Aufgabe bei der Post als erfolgt.

#### § 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Höxter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Ortschaft Stahle zur Verfügung stellt. Das Finanzamt hat der Verwendung zuzustimmen.

Höxter-Stahle, 22.06.1999

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 27.07.1999.

§ 9 Abs. 2 geändert in der Jahreshauptversammlung vom 11.03.2015